

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen¹

Vom Kleinen Landrat am 16. November 2010 erlassen
(Stand am 1. Januar 2012)

Art. 1

Zweck Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen der Umsetzung des Landschaftsgesetzes über das Fuhrhalterwesen².

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Konzessionsvoraussetzung Eine Lohnkutscher-Konzession kann nur an Personen abgegeben werden:

- a) Persönlich
- a) die das Fahrer-Brevet besitzen;
 - b) einen guten Leumund geniessen;
 - c) eine gute Gesundheit nachweisen;
 - d) handlungsfähig und in Davos niedergelassen sind;
 - e) den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung erbringen.

Ab dem 70. Altersjahr hat sich der Kutscher alljährlich unaufgefordert einer Gesundheitskontrolle durch einen Vertrauensarzt der Gemeinde zu unterziehen.

Der Kleine Landrat kann für Personen ab dem 16. Altersjahr eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die betreffende Person für das Führen einer Kutsche tauglich ist.

Art. 4

b) Tierhaltung Die Erteilung einer Konzession wird vom Nachweis der tierschutzkonformen Haltung von gesunden und einsatzfähigen Pferden abhängig gemacht.

Die Pferde werden durch Fachpersonen bei Bedarf auf den allgemeinen Zustand kontrolliert, wie Aussehen, Druckstellen, Beschläge etc.

In der Dämmerung und nachts müssen die vordersten Pferde pro Gespann reflektierende Brustdreiecke und vorne Leuchtgamaschen tragen.

¹ Siehe DRB 33.2

² DRB 33.2

Art. 5¹

- c) Gefährte und Tier-ausrüstung Die konzessionierten Fahrzeuge (Wagen, kombinierte Gefährte und Schlitten) haben folgende betriebliche und verkehrstechnische Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) zwei voneinander unabhängige Bremssysteme (Wagen und Kombigefährt);
 - b) eingestanzte Fahrgestellnummer;
 - c) zwei Schlusslichter (elektrisch) rot mit Richtungsanzeigefunktion;²
 - d) ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes, gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs;
 - e) Ausrüstung der Zugtiere mit einer Vorrichtung zur Auf- und Mitnahme des Pferdemistes (z.B. Säcke, Netze), welche die Kontrolle über das Pferdegespann nicht beeinträchtigt; Mehrspanner in zwei Reihen können anstelle einer Auf- und Mitnahmevorrichtung für Pferdemit auch von einem Fahrzeug begleitet werden, das für die unmittelbare Aufnahme des Mistes besorgt ist;
 - f) gebrauchstaugliche weitere Ausrüstung inkl. Ausstattung für Fahrgäste.

Die Fahrzeuge und die Tierausrüstung müssen alle zwei Jahre gemäss Aufgebot einer vom Kleinen Landrat bestimmten Fachstelle zur Inspektion vorgeführt werden. Die Inspektionen werden im Kutschenausweis, der jederzeit auf dem Gefährt mitzuführen ist, eingetragen.

Werden mögliche Mängel durch die Polizeiorgane festgestellt, so können diese eine sofortige Kontrolle durch die Fachstelle veranlassen.

Art. 6

- d) Schildermon-tage/Missbrauch Die Konzessionsschilder müssen am Fahrzeug auf der linken Seite am Bock fest bzw. mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wechselrahmen montiert sein.

Bei Missbrauch einer Konzessionsnummer verfällt die Konzession und der Kleine Landrat kann darüber verfügen.

Art. 7

- Konzessionen Den bisherigen Konzessionären bleiben die Konzessionen reserviert.
- a) Zuteilung Die Zuteilung der Konzessionen erfolgt durch den Kleinen Landrat, wobei die Reihenfolge des Einganges begründeter Gesuche berücksichtigt werden soll.

Art. 8

- b) Neuzuteilung Wird eine eingelöste Konzession während der Dauer eines Jahres nicht mehr genutzt, kann der Kleine Landrat diese einem anderen Bewerber zusprechen.

Art. 9

- c) Pflichten Mit der Übernahme der Konzession verpflichtet sich deren Inhaber für sich und für seine Angestellten zu genauer Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der jeweils geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2012

² Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. Juli 2011; in Kraft getreten am 12. Juli 2011

Art. 10

Stellplätze Der Kleine Landrat bestimmt die Plätze, welche für das Aufstellen der konzessionierten Fahrzeuge benützt werden dürfen. Auf anderen Plätzen dürfen die Fahrzeuge nur solange stationiert werden, als dies die Fahrt (Ein- und Aussteigen der Fahrgäste) erfordert.

Art. 11¹

Art. 12

Pflichten während der Fahrt Während der Fahrt mit Gästen gelten folgende Verhaltenspflichten für die Konzessionsinhaber und deren Angestellte:

- a) Bezüglich Konsum von Alkohol- und anderen Suchtmitteln gilt das SVG;
- b) Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine Radio- und Tonbandgeräte eingeschaltet werden. Es ist verboten, Musik über Kopfhörer abzuspielen;
- c) Vier- und Mehrspanner sind nebst Kutscher mit einer geeigneten Hilfsperson zu führen.

Art. 13

In-Kraft-Treten Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen² in Kraft.

¹ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2012

² DRB 33.2